



Auszug aus dem Protokoll vom

14. April 2005

2 50.05 Büro
16.04.01 Geschäftsordnung

Vorlage Nr. 28/2005, Antrag des Büros auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Streichung von Art. 140 Abs. 1)

Referent

Vizepräsident Beat Kilchenmann

Weisung

Im Rahmen zweier Rekursverfahren zu Einbürgerungsentscheiden der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates hat der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 29. September 2004 entschieden, dass es unzulässig sei, die Öffentlichkeit bei Einbürgerungsgeschäften generell auszuschliessen (vgl. Art. 140 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Die Geschäftsordnung sei innert angemessener Frist anzupassen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 an die Bürgerlichen Abteilungen der zürcherischen Gemeindeparlamente macht das Gemeindeamt des Kantons Zürich auf die geltende Rechtslage aufmerksam:

„Gemäss § 106 Gemeindegesetz (GG) sind die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates öffentlich. Das Öffentlichkeitsgebot hat Gesetzescharakter, weil es eine wichtige Beziehung des Gemeindevolkes zu seinem Parlament betrifft. Der Öffentlichkeitsanspruch gehört zu den Wesensmerkmalen des Parlamentarismus und der Demokratie und ist Bestandteil der verfassungsmässigen Meinungs- und Informationsfreiheit (H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 106 N.2 f.). Neben der Zugänglichkeit des Ratssaals für alle Interessierten folgt aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen, dass die Medien über die Verhandlungen berichten dürfen. Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die bürgerlichen Abteilungen der Gemeindeparlamente. Es handelt sich bei Einbürgerungen nicht um Geschäfte, die aus allgemeinen Erwägungen heraus nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Es verstösst deshalb gegen das übergeordnete Recht, wenn im Geschäftsreglement eines Gemeindeparlaments die Öffentlichkeit bei Einbürgerungsgeschäften generell ausgeschlossen wird.

Die Aufhebung der Öffentlichkeit von Parlamentsverhandlungen im Einzelfall hat eine Einschränkung der Informationsfreiheit zur Folge. Solche Einschränkungen sind nur zulässig, sofern sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 106 GG: Danach kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Da die geheime Durchführung einer Parlamentssitzung von fundamentalen demokratischen Prinzipien abweicht, muss die Ausnahmemöglichkeit restriktiv gehandhabt werden. Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn ein einzelnes Geschäft dies speziell erfordert. Als wichtiger Grund gilt unter anderem der Schutz der Privatsphäre. So kann bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen der Fall eintreten, dass der Schutz der Privatsphäre eines Einbürgerungswilligen den Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig macht.“

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderates (GesOGR) vom 19. Januar 1998 unter Kapitel 11. Bürgerliche Abteilung/11.3 Besondere Bestimmungen durch ersatzloses Streichen von Art. 140 Abs. 1 GesOGR „Die Verhandlungen über Bürgerrechtsgesuche sind nicht öffentlich.“ zu ändern ist. Das Vorgehen für eine im Einzelfall zu beschliessende geheime Beratung ist in Art. 21 GesOGR geregelt.



Antrag an die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 19. Januar 1998 wird wie folgt geändert:
 - Art. 140 Abs. 1 „Die Verhandlungen über Bürgerrechtsgesuche sind nicht öffentlich.“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Beschluss erfolgt in abschliessender Zuständigkeit.

Für richtigen Protokollauszug

GEMEINDERAT SCHLIEREN
Büro Bürgerliche Abteilung

Urs Lienhard, Sekretär

Versand: